

Höhere und nieder weltliche Beamte und  
Königl. Diener für das Amt Lauterstein  
insbesondere und resp. für weitem Kreis.

I.

Kreishauptmannschaft des erzgebirgischen Kreises

Dermaliger Kreishauptmann des erzgebirgischen Kreises und Gensdarmerie=Director ist

Hanns Ludwig Valeria Freiherr v. Fischer

Herr auf Reichenbrand und Grüna, Ritter des Königl.

Sächß. Civil=Verdienst=Ordens

Er wurde geboren zu Schlettau bey Annaberg am 26. Julius 1765, war in den Jahren 1787 bis 1802 Actuar in den Ämtern Wendelstein, Querfurth und Sangershausen, vom Jahre 1802 – 1807 Justizbeamter bey dem Amte Mügeln mit dem Kloster=amte Sorzig und bey dem Amte Sangerhausen, nachher bis zum Jahre 1813 Kreisamtman zu Schwarzenberg, hierauf wirklicher Hof= und Justiz=Rath bey der Königl. Sächß. Landesregierung und wurde zu Ende des Jahres 1815 als Kreishauptmann des erzgebirgischen Kreises angestellt und im Jahre 1817 Ritter des Königl.=Sächß.=Civil=Ordens. Man sehe auch die Amtschösser von Lauterstein Nr. 10.

II.

Amtshauptmannschaft

Dem Amte Lauterstein sind, und zwar stets mit dem Amte Wolkenstein, seit 1560 als Amtshauptleute, die in früheren Zeiten oft unter dem Nahmen Hauptmänner auch nur Amtmänner aufgeführt werden vorgesetzt gewesen:

1. Christoph von Berbisdorf auf Ober=Forchheim, Churfürstl. Sächß. Cammerrath, starb den 23 Jun. 1594.

2. Christoph von Schönberg, starb zu Dresden den 4. October 1608.

3. Caspar von Berbisdorf auf Lippersdorf, Nieder=Seyda und Kühnhayde, war zuerst Ober=Aufseher der erzgebirgischen Flößen und ist der Begründer der Kirchen und Schulen zu Kühnhayde und Rübenau.

4. Hans von Berbisdorf wurde, nachdem er auf fünf Universitäten mit Nutzen studirt hatte, erst Hauptmann der Schönburgischen Herrschaften Glauchau und Penig, dann 1610 Churfürstlicher Cammer= und Bergrath und dann Amtshauptmann zu Wolken= und Lauterstein und starb zu Wolkenstein 1621.

5. Wolf Christoph von Schönberg

6. Georg Friedrich von Schönberg auf Mittelfrohna, Limbach und Pfaffroda, Ober=Berg=hauptmann und Amtshauptmann. Seiner gedachten wir schon als heldenmüthigen Anführers der Bergleute bey der Belagerung von Freyberg. Er starb den 23. October 1650.

7. Nicolaus von Schönberg zu Ober=Schöna, Churfürstl Sächß. Rath, Ober=Steuer=Einnehmer und Amtshauptmann, starb den 10. October 1659.

8. Hermann von Wolframsdorf, war nur ein Jahr Amtshauptmann, da er die Stelle freiwillig niederlegte. Er stiftete auf der Universität Wittenberg einen Freytisch für zwölf Studierende, wozu er 13,000 Gulden vermachte.
9. Heinrich Hildebrand von Einsiedel auf Scharfenstein, war Amtshauptmann vom Jahre 1661 -63 und wurde dann Geheimerrath und Appellations=Präsident.
10. George Carl von Carlowitz, zugleich Ober=Aufseher der erzgebirgischen Flößen. Im Jahre 1678 erhielt er seinen Sohn, Hanns Carl von Carlowitz zum Adjunct.
11. Carl Gottlob von Leubnitz auf Olbernhau, Possendorf ec. Königl. Pöhl. und Churf. Sächß. Ober=Hof=Jägermeister wurde Amtshauptmann von Lauterstein und Frauenstein 1702 und nahm diese Ämter in Pacht.
12. Friedrich Gottlob von Leubnitz auf Olbernhau, Possendorf ec., Sohn des vorigen, starb 1746.
13. Friedrich Gottlob von Metzsch auf Reuth bis zum Jahre 1778.
14. Julius Ernst von Schütz auf Erdmannsdorf bis zum Jahre 1787.
15. Rudolf Adam von Hesler auf thum mit Herold und Drebach – 1791.
16. Carl Johann Willhelm von Nostitz auf Streckenwalde, wurde Ober=Steuerdirector 1794. Ihm folgte der dormalige Ober=Steuer=Direktor
17. Georg Friedrich v. Watzdorf bis zum J. 1808.
18. Ernst Gottlob Wolf von Gersdorf auf Berruth bey Dippoldiswalde bis zum Jahre 1816, w ihm folgte der dormalige Amtshauptman und Gensdarmrie=Commissarius im dritten Bezirk des erzgebirg. Kreises.
19. Gustav Heinrich Freyherr von Biedermann, Präbendat zu Wurzen, Herr auf und zu Niederforchheim.

Er wurde geboren, ein Sohn des hochverdientn, als verehrten vormaligen wirklichen Geheimraths und Directors des zweyten Departements des geheimen Finanzcollegium Traugott Andreas Freyherr von Biederstein, zu Dresden am 17. Februar 1789 und begab sich, nachdem er im älterlichen Hause die sorgfältigste Ausbildung für die academische Laufbahn erhalten hatte, im Jahr 1805 auf die Bergacademie zu Freyberg un dann 1807 auf die Universität Leipzig, welche er im Herbste 1810 nach Ablegung einer sehr glänzenden Probe von Fleiß und Gelehrsamkeit verließ. Er unterwarf sich nemlich nicht allein dem üblichen Examen, sondern bediente sich des den Grafen und Freyherrn zustehenden Vorrechts, öffentlich vom Catheder herab ohne einen Präses zu disputiren, das heißt, eine erst in lateinischer Sprache geschriebene Abhandlung in gleicher Sprache zuvertheidigen, ein Vorrecht, dessen sich zu bedienen vor ihm, wie die Annalen der Universität ausweisen, dreißig Jahre hindurch Keiner Lust oder Kraft gehabt hatte. Die im Druck erschienene Disputation handelte: „von den Vorrechten der Eigenlöhner (de juribus fingularibus Auturgon metallicorum). Er wurde sofort als Bergamtsassessor zu Freyberg angestellt, schloß sich dann 1814 dem Banner der Freywilligen an und wurde 1816, wo die Stellung der Kreis=

und Amts=Hauptleute vielfach verändert und ihnen nach Berhältniß ein ungleich höherer und weiterer Wirkungskreis angewiesen wurde, Amtshauptmann des dritten Bezirks im ergebirgischen Kreise, erkaufte im August 1818 das Rittergut Niederforchheim und verlegte im Julius 1819 die amtshauptmannschaftliche Expedition dahin.

Verzeichniß der Justiz=, Rent= und Steuerbeamten  
des Amtes Lauterstein seit dem Jahre 1559

I. Die Justizbeamten.

Vom Jahre 1559 bis 1786 standen die, früher Amtsschöber und dann Amtmänner genannten Justizbeamten dem Rent= und Steuerwesen zugleich mit vor und erst vom genannten Jahre an wurden besondere Rentverwalter und Amts=SteuerEinnehmer angestellt. Diese bis zum Jahre 1707 Amtsschöber genannten Churfürstlichen Beamten sind gewesen:

1. Johan Heinze von Chemnitz, war Amtsschösser vom Jahre 1559 – 1586 und wurde da Factor der Churfürstlichen Saigerhütte Grünthal.
2. Erasmus Goldhan von 1586 – 1605. Er bekam wegen begangenen Unterschleifs in Untersuchung und wurde so strafbar gefunden, daß er nicht nur abgesetzt, sondern auch als Gefangener auf die Festung Königstein abgeführt ward, wo er sich selbst entleibte.
3. M. Friedrich Schmidt, zuvor Stadtschreiber in Marienberg, erhielt 1614 seine Entlassung.
4. Valentin Richter, zuvor Amtsschreiber in Torgau, wurde hier angestellt 1614 und stand dem Amte vor bis an seinen im Jahre 1625 erfolgten Tod.
5. Andreas Peyler zuvor Amtsschöber in Wolkenstein, wurde hier den 10. August 1625 eingewiesen und starb schon das Jahr darauf.
6. Damian Müller von Berneck, wurde hier den 15. April 1626 eingewiesen, kam aber 1630 nach Altenberg und von da 1633 als Amtsschösser nach Augustusburg.
7. Christian Person war zuvor Amtsschreiber in Colditz, hierauf Amtsvewalter zu Klein=Rösen, wurde hier 1630 Amtsschöber und 1643 als dergleichen nach Schwarzenberg versetzt. Er erlebte die 1639 durch die Schweden herbeygeführte Einäscherung des Schlosses Lauterstin und bezog, churfürstlicher Anordnung zu Folge, das vom Herzog einrich in Marienberg erbaute und nach dem großen Brande daselbst neu aufgeführte Jagdhaus, worinnen dann die Lautersteiner Amtmänner bis 1684 wohnten und die Expedition hatten.
8. Cornelius Richter, geboren 1602 zu Marienberg, wo sein Vater Handelsmannwar, nach dessen schon 1604 erfolgtem Tode seine Mutter der dasige Stadtrichter Heinrich van der Velde heirathete und ihn auf die Schule zu Annaberg, dann noch vier Jahre auf der Schulporte zur Universität vorbereiten ließ. Nachdem er als Stadtschreiber in Marienberg angestellt und dann 1643 als Amtsschösser hier eingewiesen und starb zu Marienberg d. 13. December 1662.
9. Johann David Pietsch wurde 1661 dem vorgenannten Beamten adjungirt und darauf wirklicher Amtmann, was er bis an seinen den 25. August 1678 erfolgten Tod blieb.

10. Johann Valerian Fischer, eigentlich von Fischer, war zuvor Regierungs=Secretär zu Dresden, wurde als Amtsschösser 1678 hier angestellt. Und erlebte am 4 August 1684 die Feuersbrunst, welche einen großen Theil dr Stadt verheerte und auc das dasige Amtshaus ergriff, wobey das ganze Archiv bis auf wenige Actenstücke in den Flammen aufging. Die Amtsexpedition wurde nun nach Zöblitz verlegt, wo sie bis 1697 blieb, dannaber, da es an einem schicklichen Hause fehlte, wieder nach Marienberg, aber nur auf zwey Jahre, und 1699 Olbernhau kam. Der Amtsschösser Fischer aber zog nicht wieder von hier fort sondern lebte hier, nach erhaltener Entlassung, bis zum 23. November 1716 im Ruhestande. Ein schönes Andenken hat er durch en kleines aus gediegnem Silber bestehendes Cruzifix, welches er der Kirche in Zöblitz schenkte, hier gelassen. Sein einziger in Zöblitz den 13. May 1693 geborener Sohn Johann Ludwig Valerian nahm den der Familie zustehenden vom Kaiser Maximilian I. ihr erteilten Adel wieder auf, wurde Königl. Pohln. Und Churfüstl. Sächß. Bergcommissions=Rath und ist Ahnherr des gegenwärtigen erzgebirgischen Kreishauptmanns, Freyherrn Valerian von Fischer. Er erwarb sich um das Sächß. Bergwesen ausgezeichnete Verdienste, wie dieß auch mehrere in condice Augusteo befindliche Decrete beurkunden.

11. Gottfried Karg, zuvor Herzoglich Holsteinischer Amtmann zu Wiesenburg, wurde 1697 Amtsschösser, ging aber bey Verlegung des Amtes nach Olbernhau 1699 ab und wurde Accis=Inspecteo zu Döbeln.

12. Johann Christian Gensel, Sohn des vormaligen Bergpredigers M. Johann Christop Gensel zu Annaberg, wurde am 22. Julius als Amtsschösser, dannaber am 3. August 1707 als Amtmann den beyden Ämtern Frauenstein und Lauterstein eingewesen. Ihm folgte in beiden Ämtern sein Sohn.

13. Carl Christian Gensel 1748, nachdem er zehn Jahre zuvor schon Adjunct seines Vaters gewesen war. Er besaß das Ritterguth Hilmersdorf und Einsiedel=ensenhammer. Unter ihm erfolgte die Verlegung der Amtsexpedition nach Zöblitz im Jahre 1752, nachdem die hiesige Commun aus eigenen Mitteln ein anständiges Bürgerhaus am Markte erkaufte und zu einem Amtshause hatte einrichten lassen. – Als im Jahr 1768 der Accisinspector, Ferdinand Christian Dözlisch, gewesener Gerihtsverwalter der churfürstlichen Saigerhütte Grünthal, starb, so wurde die Gerichtsdirection über die Saigerhütte mit dem Amte Lauterstein verbunden und dem Amtmann Gensel übergeben, welches Verhältniß noch statt findet, so daß der Justizamtmann zu Lauterstein zugleich Gerichtsdirector der Königlichen Saigerhütte ist und die nötigen Gerichtstage daselbst von ihm gehalten werden.

Die Ämter wurden damals verpachtet und zwar gewöhnlich von sechs zu sechs Jahren. So hatte Gensel denn 1768 den Pacht wiederum auf sech Jahre erneuert erhalten und als er im November 1770 starb, so wurde seine Witwe die Aussizung der contrahrten Pachtzeit unter der Bedingung, den Advocat Johann Gottfried Lippold zum Pachtconsorten anzunehmen, gestattet und diesem Lippold die Justizadministration übergeben.

14. Johann Gottfried Lippold wurde unter den dargelegten Verhältnissen den 17. Januar 1771 von dem Amtmann Hilbert zu Wolkenstein eingewiesen, übernahm dann von 174 – 1780 das Amt Lauterstein pachtweise alleine, und erbat sich nach Erneuerung der Pachtzeit den im November 1780 als Amtsauctuarium angestellten Christian Gottlob Kempe 1781 zum Amtsverweser und wurde derselbe als solcher den 28. Septbr. 1781 eigewiesen.

15. Christian Gottlob Kempe, erst kurze Zeit als Amtsverweser und als Amtman Lippold die Justizadministration ganz abgab, dann wirklicher Amtmann bis 1786, wo die bis dhin statt

gefundene Verpachtung in dem Maase aufgehoben wurde, daß besondere Justizbeamte mit bestimmtem Gehalte eingesetzt, die Sportuln aber für den Landesherrlichen Fiscus be-rechnt, dagegen die Rentverwaltung getrent und diese nur an besondere Amtsverwalter verpachtet wurde. Der Amtmann Kempe war in dieser Maase hiesiger Justizamtmann bis 1799, wo er das Justizamt Grünhayn mit Stollberg übertragen erhielt.

16. D. Friedrich Wilhelm Coith geboren 1728, zuvor Amtmann in Wiesenburg wurde Jus-tizamtmann 1795 und als Greis von 78 Jahren in Ruhestand versetz, starb allhier im 81stn Lebensjahr den 11. Februar 1809.

17. August Heinrich Quenzel geboren zu Sangershausen den 25. Februar 1753, war Amtscopist und Registrator im Amte Zwickau 1772 – 1778 und fasste, obschon bereits verheiratet, den Entschluß, noch eine Academie zu besuchen. Er begab sich auch wirklich auf die Universität Leipzig (1778) und wurde nun nach treu benutzten academischen Jah-ren(1782) als Viceactuarus in Zwickau angestellt, rückte zum ersten Actuarus aud und wurde am 6. Dezember 1806 als Justizamtmann von Lauterstein eingewiesen, welchem Amte er bis den 1. Julius 1819 vorstand, da aber mit einer Pension von 400 Thlr. in Ruhe-stand versetzt wurde, sich nach Olberhau, wo er ein Hus erkaufte, wendete, und daselbst den 16. August 1826 gestorben ist. Als interimister Amtsverweser wurde nun der der da-malige Actuarus Gottlob Wilhelm Mittländer verpflichtet, der das Jahr darauf als Justiz-ammann nach Frauenstein abging.

Gegenwärtiger Justizamtmann ist

18 Johann Gottlieb Fiedler, geboren zu Colditz, wo sein Vater Diaconus war, im Jahre 1772. Er befand sich vom Jahre 1780 -85 auf er Schule zu Plauen, dann von 1785 – 1791 auf dem Lyceum zu Annaberg, bezog 1791 die Universität Wittenberg, erhielt nach Been-digung der academischen Laufbahn den Acceß im Amt Leisnig (1795), wurde von hier als Registrator bey dem vormals bestandenen Oberaufseheramt zu Eisleben angestellt, im Jahre 1806 als Amtsauctuarus in das Justizamt Sangerhausen, im Jahre 1817 in gleicher Qulität in des Kreisamt Leipzig versetzt und ihm im April des Jahres 1820 das Justizamt Lauterstein anvertraut.

#### IV.

##### Die Rentbeamten

1. Carl Gottlob Oesterreich, zuvor Rentschreiber des Amtmanns Gensels, überkam der este hiesige Amtsverwalter das Rentamt, nach dessen 1786 erfolgter Trennung vom Jus-tizamte, pachtweise und verwaltete es bis zum Jahre 1796, wo er an den Folgen eines Sturzes mit dem Pferd plötzlich starb.

2. Julius Friedrich David von Ziesky und Johann Carl Vogel, hatten gemeinsam das hiesi-ge und Wolkensteiner Rentamt in Pacht bis zum Jahr 1809, wo die Verpachtung der Rent-ämter im ganzen Lande die Endschaft erreichte und besondere Rentbeamte mit bestimm-ten Gehalt eingesetzt wurden, wo auch Vogel als solcher in Wolkenstein angestellt wurde, das hiesige Rentamt aber überkam

3. Franz Carl Schmidt, prädicirter Amtsinspector, welcher 1811 in gleicher Qualität nach Düben versetzt worden ist. Ihm folgte der damalige hiesige Rentbeamte

4. Gottlieb August Kersten, Amtsinsector, wie auch Serpentin=Inspector und der mineralo-gischen Gesellschaft zu Jena Assessor und correspondirendes Ehrenmitglied. Er wurde

geboren zu Dresden, wo sein Vater Geh. Kriegs=Secretär war, am 14. Julius 1761, befand sich auf der Fürstenschule zu Meißen vom Jahre 1776 bis 1782, studierte dann in Wittenberg bis 1785, wurde Actuarius bey dem dasigen Universitäts= Prototariat und 1788 dergleichen im Amte Dobrilugk bis 1792, wo erin gleicher Qualität nach Rochlitz versetzt wurde, dann 1801 das Rentamt Zörbig übertragen, 1806 das Prädicat als Amtsinpector erhielt und seit 1811 dem hiesigen Rentamte vorsteht. M. s. auch das Verzeichniß der hiesigen Serpentin=Inspectoren.

V.

Die Amts = Steuer = Einnehmer.

Die Amtssteuereinnahme Lauterstein war gleich dem Rentamte in früheren Zeiten mit dem Justizamte vereint. So war denn auch der III.No.14 aufgeführte Amtmann Lippold zugleich der Amts=Steuer=Einnehmer. Im Jahre 1786 aber wurde

1. Carl Gottlob Oesterreich, der als erster Rentamtsverwalter bereits aufgeführt worden ist, als Adjunct des Amtmanns Lippolds hinsichtlich der Amtssteuer=Einnahme bestätigt, und nach desse 1796 erfolgtem Tode der dermalige Amts=Steuer=Einnehmer

2. Johann Gotthard Müller zuerst Lippolds Adjunct und nach dessen 1799 eingereichter Resignation wirklicher Amtssteuer=Einnehmer. Er ist geboren in dem Gräfl. Schönburgischen Dorfe Oberpfannenstiel, wo sein Vater Oberförster war, im Jahre 1748, erlernte 1762 – 66 die Chirurgie, hörte vom Jahre 1767 – 69 chirurgisch=medizinische Collegia in Dreßden, wurde als Militär=Chirurg 1769 angestellt, nahm 1773 seinen Abschied und wendete sich nach Zöblitz, wo er zuerst 1779 Adjunct des Obereinnehmers Stein wurde.

Es befindet sich nemlich zu Zöblitz auch eine General=Accis=ober=Einnahme, welcher im Jahre 1750 Johann Gottlob Bobe vorstand. Ihm folgte

Christian Friedrch Stein und diesem

Johann Gottfried Stein,

dess Adjunct Müller 1779 und nach Steins gänzlicher Resignation(1796) wirklicherGeneral=Accis=Ober=Einnehmer wurde. Ihm ist sein Sohn,

3. Carl Ludwig Friedrich Müller, Erzgebirgischer Kreis=Steuer=Revisor, in Hinsicht beyder Ämter als Adjunct und zwar im Jahre 1807 als Gen.=Accis=Assistent=Einnehmer und 1811 als Amtssteuer=Einnehmer an die Seite gesetzt worden, so wie derselbe auch der seit dem 1. Julius des Jahres 1825 in Zöblitz errichteten Königl. Post=Expedition vorsteht.

VI.

Forstbeamte

1.

Dermaliger Kreis = Oberforstmeister des zweyten

Erzgebirgischen Forstkreises und Floß = Oberaufseher ist

Ferdinand Heinrich Carl Lazarus von Feilitzsch

Geboren 1777 auf dem Schlosse Kübritz bey Plauen, ein Sohn des Großherzoglich Weimarischen Kammerjunkers Lazarus Heinrich Georg von Feilitzsch, wurde er den 15. May 1792 als Churfürstlich Sächsischer Jagdpagen=Expetant eingeschrieben, am 6. May 1799 zum Churfürstlichen Jagdpagen, dann den 23. April 1808 zum Königl. Sächß. Kammerjunker, Oberforstmeister und Wildmeister zu Schöneck, am 13. Januar 1821 aber zum Kreis=Oberforstmeister des zweyten Forstkreises und Floß=Oberaufseher ernannt. – Unter seiner Amtirung ist im Jahre 1824 bey Olbernhau auf Kosten des Königl. Fiscus ein Forsthof mit schöner, geräumiger Wohnung errichtet und ihm als Dienstwohnung übergeben worden.

2.

Forstmeister

August Ferdinand Theodor Graf Marschall,

Königl. Sächß. Kammer= und Jagdjunker,

Erbmarschall von Thüringen,

Herr auf Burgholzhausen und Dromsdorf, Herr auf Rattewitz

Er wurde geboren als einziger Sohn des am 31. Januar 1824 verstorbenen August Dietrichs Grafen Marschall, Erbmarschall von Thüringen ec. am 25 May 1792 und erhielt seine frühe Jugendausbildung zuerst in einer Erziehungsanstalt zu Weimar und dann auf dem Gymnasium zu Gotha, erlernte dann die Jägerei zu Schleisingen, besuchte 1811 – 1812 die Forstacademie zu Tharant, wurde dann Forst=Accessist zu Olbernhau unter dem verstorbenen Oberforstmeister von Treba, schloß 1813 sich als Jäger dem Banner der freywilligen Sacsen an, kehrte im Junius 1814 in das frühere Verhältniß zu Olbernhau zurück, lebte dann unter gleichen Verhältnissen von 1816 bis November 1817 zu Altenberg, wurde hierauf 1818 als Forstmeister=Assistent zu Marienburg angestellt und am 26. Februar 1824 als wirklicher Forstmeister daselbst eingewiesen.

3.

Oberförster des Amtes Lauterstein

Die Ober=Förster, welche nach Churfürst Augusts Holzordnung hier angestellt wurden, erhielten ihre Dienstwohnung auf der Hüttenfelde bey Zöblitz, bis dieselbe 1633 von den kaiserlichen Soldaten niedergebrannt wurde. Hierauf wurde ihnen das in Zöblitz befindliche churfürstliche Forsthaus übergeben. Da dieß aber sehr baufällig und unbequem war, so bewohnten es zu Ausgange des 17ten Jahrhunderts die Oberförsternicht mehr und der König von Pohlen und Churfürst August schenkte es mittels Spezialbefehls vom 29. July 1700 seinem Mundbäcker Ehrenfried Arnold nebst einem dazu gehörigen Stück Feld; den Oberförstern aber wurde es von dieser Zeit an nachgelassen, sich im Bezirke des Amtes nach Willkür eine Wohnung zu erwählen, wo dann Mehre zu Ansprung und dann zu Sorgau gewohnt haben.

Diese Oberförster sind gewesen:

1. Wolf Illgen, starb den 1. December 1587.

2. Matthäus Hensel starb plötzlich, nachdem er einer großen Jagd unter Churfürst

Johann Georg dem Ersten beygewohnt hatte, an heftigen Krämpfen in Dreßden.

3. Georg Burckholzen, ein Catholick.

4. Claus Draboth war Oberförstr, als im 30jährigen Kriege das Hüttenfeld zerstört wurde und hat sich dann, wie die Zöblitzer Chronik sagt, in den Kriegs=Trubeln verloren.

5. Johann Ringk, ein Henneberger, stand zuvor in bairischen, preußischen und pohlischen Diensten und starb als hiesiger Oberförster und Wildmeister den 6. Januar 1686 im 83ten Lebensjahre.

6. Johann Gottfried Ringk, Sohn des vorigen und 26 Jahre Adjunct desselben, wurde Oberförster den 18. Januar 1687 und starb den 10. October 1709.

7. Christian Jungmichel von Schlettau, zuerst auf kurze Zeit des vorigen Adjunct, war Oberförster vom 18. October 1709 bis zu seinem d. 30. October erfolgtem Tode.

8. Gottfried Noack aus Großgrae starb den 17. Februar 1733.

9. Christoph Rupf, zuvor KammerOjäger am Sächsischen Hofe, von 1733 -1768.

10. Johann Ludwig Klingsohr, v. 1768 – 1801.

11. Christian Friedrich SACHSE v. 1801 – 1817, wo er hohen Alters wegen in Ruhestand versetzt wurde.

12. Dermaliger Oberförster ist Johann Gottfried Theunert, war zuvor Königl. Sächß. Cabinetsjäger und wurde 1813 als Revierförster des Olbernhauer Reviers und 1817 unter Beybehaltung des Reviers als Amtsoberförster angestellt.

Der sogenannte Berbisdorfer Kauf im Auszuge  
(Abschrift aus: Geschichte des Sächsischen Hochlandes  
von C.W. Hering, Dritte Abteilung, 1827)

Kauf Brief

Wie und welcher gestalt das Amt Lauterstein dem Churfürstlichen zu Sachßen und Burggrafen zu Magdeburg ec. eigenthümlichen zukommen.

Wir, Andreas, Caspar, Antonius die Eltern, Job, George, Wilhelm Wolf Sittich und Bastian, die Jüngerer, alle des Eltern Wolfen Söhne und hinterlaßene Lehns Erben, alle von Berbisdorf, Besitzern und Inhabern des Ober = Lautersteins und seiner Zugehörungen,

Und Wir, Christoph der Eltere, Friedrich, Elias und August, auch alle von Berbisdorf als Besitzern und Innhabern des Niederen Lautersteins und seiner Zugehörungen, thun kund und bekennen insgsam und besonder, vor Uns alle unsre männliche Lehns, unsern erwartende und andere Erben und Nachkommen, auch in angeborner Vormundschaft unserer jungen Vettern, Wolfen Söhne, welche ihre mündige Jahr nicht erreicht, mit diesem unsern Brief gegen aller männlichen,

Nachdem der Durchlauchigste, Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Augustus, Herzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thü-



ringen, Markgraf zu Meißen und Burggraf zu Magdeburg ec. unser gnädigster Landesfürst und Lehnherr an uns gnädiglich gesonnen und begehret,

Daß wir vor Uns auch von wegen obbeschriebenen Mündtlen Sr. Churfürstlichen Gnaden zur Beförderung Sr. Churfürstl. Gnaden Bergwerke und Bergstädte unsere Ober und Niederlaurersteinische Walde und Gehölz samt anderen unseren daran gelegenen Flecken, Dorfschaften, Forwergen und anderen Zugehörungen, welche in derselben Gelegenheit gelegen, in einem erblichen, gleichmäßigen landüblichen Erbkauf zukommen, abtreten und dieselben erlassen wollten,

Und wie wohl Hochgedachter unser gnädigster Herr hierinnen nichts anderes, dann die Gleichheit und was dem Landes = Gebrauch gemäß, vornemlich aber was zu Nutz und Förderung Sr. Churfürstl. Gn. Bergwerk und Bergstädte gereichen mag, gesucht und begehret,

So haben wir doch von wegen unserer unmündigen Vettern, auch daß wir solch Gütere

dieser Zeit noch halten und zu verkauffen nicht Ursache hätten, allerley Beschwerden vorgewandt und was Ursachen wir solche Laurersteinische Güter zu verlassen Bedenken trügen, Uns aber uf ferner S. Churf. Gn. Begehren daß Sie von solchen Kauf nach Gelegenheit Ihrer Bergwerke nicht wohl abstehen könnten, mit Rath unserer nehesten Freunde bedächtig entschlossen, auch einträchtig und unterschiedlich bewilliget; Nachdem Wir, wie andere Sr. Churfürstl. Gn. Sr. Unterthanen Sr. Churfürstl. Gn. Bergwerke mit Holz, Kohlen und anderen zu fördern schuldig wären, daß wir Hochemeldten U. gestr. Herrn dem Churfürsten auf solch Sr. Churfürstl. Gn. erheblich und nothwendig Begehren nach beschriebenen Ober= und Nieder Laurersteinische Güter, Wälder, Gehölze, Dorfschaften und andere Nutzungen in einen rechtmäsigen, beständigen und unwiederrufflichen einigen Erbkauf erblichen zu kommen laßen wollten, Wie wir dann Sr. Churf. Gn. und Deroselben Erben und Nachkommen folgende Laurersteinische Güter hiermit erblichen und unwiederrufflichen verkauft,

Nehmlichen

Das Schloß Ober und Niederlaurerstei beide Theile mit ihren zugehörenden Gebäuden und Räumen ec. Alle Walde und Gehölze mit allen Vorhölzern, soviel deren gegen den Oberrn = und Niedern Laurerstein gehörig gewesen, aber keine eingeschlossen, noch vorbehalten, dann die Vorhölzer zu Mittelseida und Forchheim, wie hernach folgen wird, alle Hauptwälder, wie dieselben zwischen den Wolkensteinischen, des Windmüllers Christoph von Karlowitzen, den anstoßenden Hölzern, den Wassern der Nozschka, auch der Flöhe gelegen, desgleichen den Theißenwaldt, den Mikkenberg, den Holzberg, das Günterholz, das Holz vorm Brande, das Holz vor den Dachslöschern, den Hain, das Herrenholz und Nennigke, den Mickenhain, den Rotenpusch, die Forchheimr Heyde, den Trachenwaldt, den Burgberg, alte Laurerstein ec. Die Pflicht und unsre gehabte Gerechtigkeit an den gemeinen Holz zu Pocka, darinnen die Einwohner desselben Dorfes uf unsere Anweisung frey Bau = und Brennholz niederzuschlagen und zu brauchen gehabt. Was aber daraus zu verkaufen, daran hat uns dasselbe Kaufgeld zugestanden innhalb des aufgerichteten Vertrags, welches unserm strengen Herrn auch also bleiben soll; – den Kriegwald – Welche obbeschriebene Wälder und Gehölze mit aller Jagd und Jagd = Gerechtigkeit, den Eisenstein, den Hartzwalden, Kuckessen, Bergwerken, allen Metallen, wie sie genannt und allen unsern gehaltenen Gerechtigkeiten, auch den Hirsch und Wilds Jagden uf den Seydischen und Forwergshölzern, desgleichen der Hirsch, Wild, Bären, Schwein und Rehe Jagd und

was über Hasen und Fuchsweydewergk sich vor Weydewerk zugetragen und gebraucht werden mag, uf der Güter zu Ober = und Nieder Seyda, Forchheim, Wernsdorf, den halben Theil Haselbach und Lippersdorf mit den Straffen und Pfändungen aller derer Fällen, so der Wildbahne und Jägerey anhängig in obberührte Dorfschaften und ihren Zugehörungen sammt allen Jagdfrohnern und Diensten, wie dann die Lautersteinischen Unterthanen, so oft sie gefordert, zwey Netz aus dem Netzschoppen uf die Stellstedten und wiederum zurück zu führen auch auf die Heyden gehen, dieselben vollbringen Handreichung thun und vornehmlich die Einwohner zu Pocka – alles bey ihrer Kost und wird keinen nichts darüber gegeben. Auch den Jagddiensten bey den Einwohnern zu Ober = und Mittelseide und Niederseyda, Forchheim, Wernsdorf, dem halben Dorfe Haselbach und Lippersdorf mit den Wiesen in den Wälden, doch außerhalb derer ufn Einsiedel, so vor die Haußhaltung nicht gebraucht, samt den vier Bretmühlen und der Pflicht, daß die Müller, aller desgleichen der Richter zum Ansprung, jeder jährlichen einen jungen Jagdhund zu erziehen und ein Jahr lang zu unterhalten schuldig, auch der Pflicht, daß der Müller zu Blumenau in Jagd = Zeiten vor die Jagdhunde auszugeben pflichtig, wie uns solche Pflicht und Recht bey ihnen zugestanden, doch sollen die alten Erbeinwohner zur Zöblitz, Olbernhau, Blumenau, Ansprung, Neusorge und Pocka bey dr Freyheit ihres Bau = und Brennholzes, wie hergebracht und nach besage des Schiedes, so bey des Durchlauchigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, weyland Herzogen zu Sachßen Regierung und Leben, welcher nach Christi, unsers lieben Herrn Geburt im Jahre 1504 Mittwochs nach Erhardi aufgerichtet worden ist, auch nach Inhalt des nehesten Vertrags, so in den verfloßenen 55 Jahren datiert auf Anweisung der Förster gelaßen werden und bleiben, ihnen auch Holz Nothdurft zu den Brücken über die Flöhe bey Gersdorf, Pockau, Blumenau Olbernhau und Lauterstein und zu den Straßen in den Walden, wie hergebracht ohne Bezahlung folgen und soll die Eingebauden und neuen Einwohner, noch die Hausgenossen, außerhalb derer zu Pockau, mit derer Befreyung des Holzes, hiermit nicht eingezogen noch gemeynet seyn.

Und obwohl wir Caspar zur Mittelseide und Christoph, beyde von Berbisdorf zu Forchheim bey dem Eigenthum und Gebrauch bemeldeter Forstwege ec. in diesen beschlossenen Kauf gelaßen und die Vorhölzer ec. eigenthümlich behalten, so haben wir doch die Hirsch = und Wild Jagd hochbedachten unserm gestrengen Herrn Sr. Churfürstl. Gnaden Erben und Nachkommen erblichen abgetreten — — — Nachverzeichnete Fischwaser und Fischereyen, der Flöhe, große Pockau, der Natzka ec. Und soll dem Richter zu Blumenau, desgleichen der Inhaber der Saigerhütten auch der Einwohner zu Pockau ein jeder besonder, bey seiner erblichen Fischerey, wie sie aus guten, alten Herkommen zu gebrauchen und Inhalts ihrer habenden Briefe gegen Entrichtung der jährlichen Erbzinßen denen befugt bleiben und gelassen werden:

Die Gleit und Zölle mit ihren Gleits = Gefällen zum Olbernhau, Blumenau, Zöblitz, Lauter und Lauterbach, welcher Nutzung wir jährlich uf vierzig Gülden angeschlagen.

Den Krezschmar zu Lauterbach mit allen Gebäuden, Wiesenfeldern, Gehölzen, Püschen, Sträuchern, Brau = Schenk = und anderer Gerechtigkeit, dessen Nutzung wir jährlich uf 75 Fl. angeben,

Die neu Mühle (Karmühle) an der Pocka mit drey Gängen, welche ich Anthonius von Berbisdorf in neulichen Jahren von neuen erbauet, die Ich auf Siebenzig Gülden jährlicher utzung angeschlagen,

Die Mühle unter dem Schloße Lauterstein (Schloßmühle) mit drey Gängen an der großen Pocka gelegen, die wir mit den zugehörigen Pferd und Handdiensten, wie dann die Lautersteinische Unterthanen das Wehr und den Mühlgraben bauhaftig und wesentlich auf ihre Kosten zu halten schuldig, desgleichen der Zwang der Mühlgäste bey den Einwohnern zu Zöblitz, Lauterbach und Lauter, welche wir auf 125 Fl. jährlicher Nutzung angeschlagen.

Die Forwerge zu Nieder Lauterstein, Geißelrode und Neudeck mit allen ihren Zugehörigkeiten, Aeckern auch den Hütungen und Trifften, so man vor das Rind Viehe und die Schaafe gebraucht, auf welchen in gemeinen Jahren 73 Schffl. Winter und Sommer = Korn, 76 Schffl. Hafer, 18 Schffl. Hanf und 1 Schffl. Heydekorn Freyberger Maas zu säen und giebt jeder Scheffel Saamen nach Abziehung des Saamens und Unkosten  $1\frac{1}{2}$  Scheffel Nutzung und Uebermaaß, das thut jährlich  $110\frac{1}{2}$  Schffl. Korn, jeder Scheffel um zwölf Groschen, angeschlagen 62 Fl. 12 gl.

864 Schffl. Hafer, d. Scheffel. A sechs Groschen macht 246 Fl.

achtzehn Groschen jeder Scheffel Lein und jeder Scheffel Hanf giebt nach Abziehung des Saamens und Unkosten Ein Gulden Nutzung, thut 20 Fl. und der Schffl. Heydekorn über den Samen und Unkosten sechzehn Groschen. —

Darein haben wir die pfeglichen Herbstfelder der jetzigen Wintersaat bestellt, das Winterkorn auf unsere Kosten gesäet ec.

Nachfolgenden Wiesewachs, so zu dem Ober und Niederlauterstein und desselben Forwergen gehörig, als die Wiese überm alten Lauterstein, die Wiese unter Herzog Heinrichs Stolln, bey den alten Bretmühlen, welche beyde kein Grummet trägt ec. ec. thut das Wiesewachs, wie es durch die geschwornen Meister von Leipzig abgemessen und in 300 Ruthen  $8\frac{1}{2}$  Elle lang und ein Gewendtlang auf einen Acker gerechnet worden, 45 Acker, 27 Ruthen Grummet = Wiesen und 42 haben Acker 94 Ruthen Wiesewachs, so nicht Grummet tragen. Das haben wir jeden Acker Grummet Wiesen uff zween Gülden und jeden Acker Wiesewachs auf  $1\frac{1}{2}$  Fl. jährlichen Nutzung angeschlagen, trägt der Wiesewachs 151 fl. 7 gl. 8 pf.

43 fl. 13 gl. — Zinß bey den Eingebauden, so auf die Bauergüter gebauet,

2 fl. 18 gl. — bey den Eingebauden, so auf Leube gebauet,

3 fl. 17 gl. — bey den Eingebauden, so auf Heyne gebauet,

— 6 gl. — Bretmühlen Zinß.

20 fl. 8 gl. — Lehn Pferdesgeldes.

148 Schffl.  $13\frac{1}{2}$  Metze Zinßkorn d. Schffl. zu 14 gl.

319 Schffl.  $15\frac{1}{2}$  Metze Zinßhafer d. Schffl. zu 7 gl. nach Freyberger Maas und ist ein

Strich vor 15 Dreßdner Metzen gerechnet.

Drey Stück, Ein Viertel Zinß Salz, jedes um 24 gl. thut 3 fl. 15 gl.

Zween Stein, drey Viertel Zinnß Unschlitt, jeden um 24 Groschen, thut 3 fl. 3 gl.

2 Bo. 10 Hünere, jedes zu 1 gl. 6 pf. thut 9 fl. 6 gl.

16 grobe Zinnß Vogel zu 1½ pf. thut – 2 gl.

6 Zinnß Eichhörner zu 4 pf.– – 2 gl.

2½ Bo. dürre Zinnßfohren zu 40 gl.

1 Bo. 29 Zinnßkäse zu 4 pf.

Pferde und Handfröhner und Dienste welche die Leute bey ihrer Kost uf Erfordern zu leisten schuldig. —

(Es folgt hier in der Urkunde eine Specification, nach welcher ein Tag zu pflügen zu 12 gl. – ein Tag zu hacken mit 8 u. 10 gl. – ein Tag zu eggen mit 6 gl. – ein Tag Düngerfahren 14 gl. –Korneinfahren auf 5 gl. – Männer = Handfrohne der Tag zu 2 gl. – 3 gl. –und Frauenfrohne, als Schaafscheeren – Krautstecken – Flachsarbeit zu 8 – 10 Pfennige angeschlagen ist.)

Ferner

211 fl. 10 gl. 3 neue u. 1 alten Pfennig Erbzinß ec. ec.

Summa des ganzen Werths und Kaufgeldes obbeschriebenen Gütern, Wälden und Gehölzen, Wiesen, Flecken, Dorfschaften und andere Zugehörung thut:

112137 fl. 10 gl. 3 neue und 1 alten Pfennig.

Davon werden abgezogen Viertausend Gülden anstatt Vier Pferde Ritterdienste und 353 fl. 4 gl. anstatt der 11 fl. 9 gl. so dem Pfarr zum Zöblitz, 2 fl. 18 gl. 1 Schffl. 1½ V. Hafer, so dem Pfarrer zu Lauterbach, und zween Gülden, so dem Stift zu Ebersdorf jährlich gereicht werden müssen.

Wann solche von obbeschriebener Kauf Summe abgezogen, So bleibet der endliche Werth

107,784 fl. 2 gl. 9 neue und 1alter Pfennig.

Vor solch Kaufgeld haben wir hochgedachten unsern gnädigsten Herrn, dem Churfürsten, unsere Lautersteinische Güter erblichen, unwiederrufflichen und ewig verkauft und gegeben, Verkaufen und eignen demnach hochgedachten unsern Gnädigsten Herrn Sr. Churfürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen obbeschriebene Lautersteinische Güter ec. an welcher Kaufsumme

Mir Andreaßen von Berbisdorf dem Eltern

12548 fl. 18 gl 8½ pf.

von meinem Antheil

Mir Caspern vo Berbisdorf

2220 fl. 10 gl. 5 pf.

Unsers Bruders Wolffen von Berbisdorf Söhnen und unseren Mündelern

11470 fl. 6 gl. 2 pf. von ihren Antheil

Mir Anthonien von Berbisdorf

21596 fl. 8 gl. 9 pf. neue u. 1 alten Pfennig.

Mir Christophen von Berbisdorf

20157 fl. 17 gl. 2 pf.

Mir Friedrichen von Berbisdorf und meinem Bruder

39750 fl. 4 gl. 4 alte Pfennige

von unsern gebührlichen Antheil gebühren,

thut die Summa, wie oben

Über welche obmeldte unsere gebührliche Antheil uns hochgedachter unser gnädigster Herr, einem Jeden insonderheit unterschiedliche Schuldverschreibungen zustellen hat lassen. Wann wir auch derselben Schuld Inhalts derselben Verschreibungen habhaftig gemacht, auch eines Theils mit anderen Gütern vergnüget; So wollen Wir jedes Mal genügend quittieren.— — —

Das zur Urkund und Versicherung haben Wir die vorgedachten von Berbisdorf Gebrüdern und Gevettern von Uns in Vormundschaft unserer jungen Vettern ein jeder insonderheit unsere angebornen Insiegel an diesen Kaufbrief hängen lassen und uns mit eigenen Händen unterschrieben, auch um mehrerer Beglaubigung willen die Ehrwürdigen, Gestrengen und Ehren Vesten Herrn

Herrn Hannsen von Germern,

Landes = Comptur,  
Boley zu Darius.

Aßmuß von Könneritzen auf Lobschütz

Churfürstl. Sächß. Rath  
und des Oberhofgerichts Hofrichter.  
Wolffen von Schönberg zu Marxen

und

Joachim von Loß zu Barreuth

als die darzu von beyderseits verordnete und niedergesetzte Unterhändler und Freunde vermocht, daß sie diesen Kaufbrief neben und auch mit eigenen Händen unterschrieben und ihre angebohrne Insiegel daran gehenket,

Welches Wir die Verordnete und Niedergesetzte einträchtig und ein Jeder insonderheit hiermit also geschehen seyend, doch uns und unsern Erben ohne Schaden, bekennen.

Geschehen und geben zu Dreßden am Tage Michaelis nach Christi unsers lieben Herrn Geburth im Ein Tausend, fünfhundert und neun und fünfzigsten Jahre.

Churfürst Augusts Holzordnung vom Jahre 1560  
(gekürzte Abschrift aus Geschichte des Sächsischen Hochlandes von  
C.W. Hering, Dritte Abteilung, 1827 – Auszug)

Unterm achten Septbr. 1560 erließ der Churfürst August eine von ihm eigenhändig unterschriebene Holzordnung, worinne auf das Bestimmteste festgesetzt wurde, wie es mit den durch den Berbisdorfer Kauf überkommenen Waldungen hinsichtlich des Holzes, der Jagd und Fischerey gehalten werden sollte.

Hier heißt es wörtlich also:

Wir haben in Augenschein, auch sonst aus Bericht so viel erfunden, daß der Unordnung in Zeiten nicht vorgebaut und abgewandt, daß unsere Wälder und Gehölze in wenig Jahren, wie etlichen und der mehrertheil dann albereit augenscheinlich geschehen ist, ferner in solch Abnehmen kommen würden, daß wir aus mancherley erheblichen Ursachen auch aus Mangelung des Holzes Unserer Unterthanen, noch den Bergkwerchen, woferne anders Unsere Wild Bahne erhalten und die Nachkommen sich Bau = und Brennholz zu getrösten haben und denselben an Holz nicht mangeln vorstehn sollte, nicht eine geringe Anzahl Holz lassen, sondern wohl die Nothdurft erfordert, unsere Wälder und Gehölze eintheils zu versperren und zuzuschließen. Damit aber gleichwohl Unsere Unterthanen an Ihrer Nahrung des Malzens, Brauens, Backens, auch die Handwerker und andere, Insonderheit Unsere Bergkwerge nicht gehindert, sondern so viel möglichen dazu und daran gefördert, herwiederumb aber auch Unrath u. Ueberfluß, welcher bey den gemeinen Mann in vielerley Wege, der Gebeude, Brennholzes und Handthierunges halber eingerissen, abgewandt, So haben wir folgende Holzordnung stellen lassen, wie es förder mit verkauffung des Holzes und sonst in unsern Ambt Lauterstein gehalten, wie viel auch ein Jahr ins Andere Holz darinnen verkauft und verkohlet und ohne Unsern besondern Befehlig nicht überschritten werden soll.

---

Es wird nun wegen dem Freyholz und Kaufholz verordnet:

1. daß diejenigen, welche Freyholz haben, dieß Holz nicht mehr, wie bißher, selbst schlagen sollen, weil sie im einlegen und der Lenge großen Vortheil gebrauchen, sondern es solle durch geschworne Holzschläger in dem Michaelis = und Merzen = Monaten eingelegt

werden ec. – Wer Freyholz u. Kaufholz hat, solle vier Wochen vor bemeldeten bey den Forstereyen das Haulohn im Amte erlegen und zwar

f. eine Clafter hartes Holz 20 Pfennige

f. eine weiches – Holz 18 Pfennige

f. Schock gebundt Reißholz acht Pfennige

u. nach Befinden auch mehr, wenn es dafür nicht geschnitten, geschlagen und gebunden werden könne – –

– damit die geschwornen Holzhauer das Holz schneiden und in Gebunde binden, so soll jedem jährlich ein Schock zu Lohne ausen Ambte entrichtet werden.

Und weil Leseholz u. Reißholz in Unseren Amtswäldern und Gehölzen zu bekommen, so soll den Gärtnern und Häußlern kein schragen Holz gelassen, sondern Ihn das Lese und Reißholz zu sammeln erlaubt und Zeichen gegeben werden, doch daß sie keine Waffen mit in das Holz tragen und alleine Späne und dürre Aeste lesen und die ohne Schaden der Stämme, so weit Sie die von der erden erreichen können, mit den Händen abbrechen – dagegen soll jeder alle halbe Jahre einen Groschen in Unsrem Amte einlegen..

(Merkwürdig ist darinn folgendes: Und do Unser Oberförster nicht schreiben noch lesen könnte, so soll er doch die Zettel, so er von Unseren Amtsschösser jedere Forsterey in demselben Jahre empfangen, umschreiben laßen und dieselben an statt eines Registers Unseren Jägermeister zustellen.) –

Damit Unser Amtsschösser Unsere Wälder und Gehölze neben Unsern Forstsreiber und Förster desto fleisiger bereuten und über solcher Unserer Ordnung halten könne, So soll er den Ambts = Unterthanen anmelden, daß sie förder in den Zeiten, wenn uf den Wäldern zu thun – wöchentlich ihre Sachen und Gebrechen auf die Montage und Sonnabende in dem Ambts anbringen – –

Unsern Ambts = Unterthanen soll vor Andern Holz zu ihrer Nahrung gelaßen und keinen Haußgenoßen noch denjenigen, so es ferner verhanthieren und abflößen, einig Holz ohne Unsern Befehl, deßen auch keinem mehr, denn wie bey jedem Dorf und folgendes in gemein und unter jedes Nahmen folget, verkauftet und die alten Erbeinwohner vor Andern damit bedacht werden.

– Ein Escherer (Köhler) soll von jeder Heringstonne ungeschmelzte Asche sieben Groschen geben –

– – Es soll Unsern Ambts = Unterthanen unverbotten seyn, sondern freystehen, den Wolfen, Luchßen, Füchßen, Geyern und anderen schadhaften Thieren an denen Orthen, da es ohne Nachtheil Unserer Wildbahn geschehen kann, ohne Hunde abzubrechen und zu fahen, Die sollen dieselben in solch Unser Amt einantworten, dagegen soll ihnen dasjenige, wie Wir hiebevordnet, gereicht werden.–

– Unsere Förster sollen auch Niemand verstaten, so dessen aus guten alten Herkommen nicht berechtiget, Unsere Wälder und Gehölze mit Ihren Vieh zu betreiben Und ob Jemandt einiger Hüttung befugt, dieselbe alleine mit dem Rindviehe der alten Erbeinwohner dorin-

nen dulden, auch nicht nachgeben, die Holzgehau unter sechs Jahren zu betreiben, sich dessen auch selbst enthalten und die verhaueene Gehölz an den Triften, auch da es von nöthen die Schlaghölzer verschlegestangen. –

–.Und obwohl fünf Mannen zur Neusorge bey derer von Berbisdorf Zeiten verstattet den Theusenwalde mit Ihren Vieh, uf wiederruffen zu betreiben, So soll Ihnen noch anderen, solches förder nicht nachgegeben, sondern solcher Theusen Wald mit der Huttung gänzlich verschonet werden, Gleichergestalt soll den Einwohnern zu Bobershau die Huttung daselbst auch anders nicht, den uf Unser wiederruffen, vrgünstiget werden, die sollen uf anweißung Unsers Jäger Meisters und Amtsschöbers nach Weißbachs Stallunge und um den Nezschuppen mitlhrem Rind Vieh zu hütten haben, doch jährlich im Ambte darumb ansuchen und zu Zeiten das trifftgeldt verändert werden, damit sie solches nicht vor eine erblichkeit anzuziehen. Den Rittersbergern aber soll in den Rittersberge nach dem Rosenholz ungeachtet ihres vorwendens keine Huttung nachgelassen werden, weil die von Berbisdorf ihre geweßene Gehölz ohne dergleichen Beschwerunge verkaufft. – Gleichergestalt soll Niemandes, so dessen nicht berechtiget, einig frey Lese Holz verstattet werdem, aus deme, daß aus solcher Gewohnheit oft frey Holz erzwungen werden will, und so dieselben, sonderlich welche Beile und Waffen bey sich haben, ohne Zeichen angetroffen, so sollen ihnen dieselben waffen genommen und nach Gelegenheit gestrafft werden. –

Anlangend das frey Holz, so soll allein Balken und sparnholz in dem freyen Holze gemeint seyn. Weil auch unsere Amtsgölze fast veröden und mit wenig frommen schindel = noch Breth = Bäume daraus zu verkaufen, So sollen die Amts = Unterthanen vermahnet werden, sich so viel möglichen an stroh Dächer zu fleißigen und daß sie zu befriedung irer Güther in Ihren Gemeinden und eignen Güthern an den waßerleufften und nassen Böden weiden auch an den Reinen und sonsten uf Ihren Gütern wilde Obststämme pflanzen.

---

Und folget hernach verzeichnet, wie die Wälder und Gehölze genannt, welche Unsern Ambt Lauterstein eigenthümlich zuständig.

#### Hauptwälder

Der Kriegswald zwischen der Jörcker und der Commethauer straßen und den Wassern der Natzschke und der Riebeau gelegen.

Und ist solcher Kriegswald den Ambt Lauterstein und den Wind Müller, als Besitzer des Guths Commethau mit der Nutzung und der Jagdt auch aller anderer Nutung zu gleich gehörig und soll das Holz darinn zugleich durch die Lautersteinische, auch die Windmülleri-sche Befehlhaber angeschlagen und verkauft, und was gelöset, wie hergebracht, zugleich getheilet werden. Wenn auch uf solchen Kriegswalde gejagt wird, so soll e von beyden theilen zugleich und uf gleichen Unkosten geschehen und was gefangen, zugleich getheilt werden. Doch haben die Böhmischen diesen theil allerwege einen Vortheil und fast die Wahl gelassen, vielleicht aus guten nachbarlichen Willen. Und sind in obbemelten Lautersteinischen so viel derer zu den Ober und Niedertheil gehörigen Wäldern nachverzeichnete Oerter gelegen, Nehmlichen

Von den Olbernhau an

Der Ober Blossen Bergk – Niederbleßenbergk – der Kahlenbergk, der Lange Bergk, die dörre Heide – Balzers stallung – förder Drechßelwerkers stallung – Jehmlichs stallung



stößet an die Jörcker Straßen – Lein Heide – die Hunnerheide – Weißfluß – Ullersdörfferfluß – Liellensteinerfluß, Huttenstetterfluß, so alle in die große Pockau fallen – die Mühlsteine – der Dörren Bergk – der Wolffstein – Hüttenstatt Hüebel – und sind bemeldte Orthe alle zwischen der großen Pockau und den Olberhau gelegen.

Folgende Orthe sind über der großen Pockau, nacher Boberhau gelegen,

Die Ringmauer – der Kazenstein, der Wildtstein – Hinder Wildtstein, Förder Wildtstein – Wildtbergk der Kleine – Weißbachs Stallung unter den Boberschau – nach den Ritters Bergke gelegen.

In obbemelten Hauptwäldern, auch in den Kriegswäldern, ist niemand einige erbliche Hütung noch trifft Bersechtigt. Darum soll auch niemand ohne Unsern sondern Befehl einige darinnen verstatet werden. Und weil wir hebevoran befohlen, daß die Einwohner in Boberschau mit ihrem Rindviehe etlichermaßen mit Hütung versehen werden sollen, So sollen sie Dieselbige biß uf unser Wiederruffen in Weißbachers Stallung den Weg hinauf biß an den Wolkensteineschen Reinfluß, wie derselbe abgefleckt, gebrauchen, doch jährlichen in Unserm Amte von neues darum ansuchen und bitten – und das Weide Geldt alle Jahre verändert werden, damit sie in Zukunft keine Erbligkeitz erzwingen, Und soll in diesem und erstem Jahre von jedem Rindshaubt in unser Amt zu trifftgeldt als

Von jeder melke Kuh v gl. Und von einem gelden Rindshaubt iij. Pf. geben

und genommen werden.

Heide

Daß ist Hinter den Dorff Olbernhau unter den Teich der Seyger hütten gelegen, ist Naßer sumpfishcher Boden und ein klein gestrüppe, Reinet mit den Einwohnern zum Olberhau.

Theusenwald – Mückenhain – Forchheimer Heide – Trachenwaldt – Rotpusch, Trettenholz und Nenicke – Hazbergk – Milkenbergk – Oberfeuersteig – Steingerolle – Rabenbergk, Lindenhain – Kniebreche. Alt Lauterstein – Burgkbergk – Gerstebrodische Leite – Knösische Leite, Hornsteiner Leite, Hüttenfeldt – Am Hohenwege Ist ein Stück stam Holz, welches an Wolffen klein Jorgen zur Pocke feldt und den Ebenstein flößet, daß ist zwischen den Amte und bemeldten Manne, des eigenthumbs halber streitig, doch haben die von Berbisdorf den Brauch dessen erhalten, Heyne davon vererbet und Holz darauf verkaufft, und der Mann nichts den die Hütung und sein frey Feuer Holz, wie die andern Einwohner zur Pocke, daran gehabt, darbey es nochmahl gelaßen werden soll.

Ebenstein – Roßenholz – Rittersbergk reinet mit Neudeckischen Forwegfeldern und Wießen – Burgkleite – Hasenzagel, ein jung Birkengestrüppe zwischen der Lautenbacher Straße und den Forwege Neideck gelegen, ist geringe – Meisenspitze ist nahe übern schloße Lauterstein und den Schloßgarten, zwischen der Marienberger und der Lautenbacher Straßen gelegen, ist ein Bürken und Haßelngepüsch – Leite unterm Schloßgarten die fähet sich hindern alten Lautersteinischen Brauhaußse an und gehet an der großen Pockau hinab biß an den Ziegenbergk – hat Pirken und Espen – Hofepusch zwischen den Nieder Lautersteinischen Forwege und der Lautenbacher erbgüther gelegen, hat stamm und Buchenholz. – Brandt hat gut stam und Buchenholz auch jung Birken und Haßeln – Brandt Lieb stößet an der Pockauer Gemeinholz. Günthers Holz stößet an die Hainsbach, welcher die rauensteinische und Lautersteinische scheidung heldet. – Dachslöcher – Hai-

ne – reinet mit denen von Günterode ufn Nauenstein und Einwohnern zu Lauterbach  
Lauterbacher Holz – Gemein Pocker Holz, Daß stöbet an die Brandleite, hat gut stamholz,  
darinnen die Einwohner des Dorffs Pocke uf Anweisung des Ambts und Forsters frey Bau-  
holz zu ihren eignen Güthern haben. Was aber an feuer, schir und andern Holz ufn kauff  
daraus gehauen, daß muß den Ambt verwaldzinset und bezahlet werden. Also soll es  
nochmals gehalten und unbewußt unsers Ambts und unangeweißet Unsers Oberförsters  
darinnen gehauen werden.

In obmelden vorhölzern allen soll niemandes einiger Huttung noch Triffte zu gebrauchen  
verstattet werden, weil derer darinnen niemand erblichen berechtigt.

Als Forstbedienten werden im Amtsbecirk angestellt:

Wolff Illgen als Oberförster und sein Gehalt festgesetzt auf 7 Schock an Geld – 34 Strich  
Korn – –52 Strich Hafer, Ein Lündisch Kleid – 7 Schragen Holz, die Fischerey in der  
Nazschke – großen und kleinen Steinbach – Pocke u.s.w. und Accidenzien.–

Hannß Sachse zu Olbernhau als Förster. Gehalt 7 Schock an Gelde und 1 schock 15 gl.  
Hauszinz – 12 strich Korn, 48 strich Hafer– Ein gut Kleidt, fünf Schragen Holz, Die soll er  
selbst hauen und fuhren – und Accidenzien, als von einem Nachtpfand 5 gl. Tagepfand 2  
gl. Von jedem Stamm Bauholz 6 pf. von jedem Anweißzettel auf gering Holz 6 pf. von je-  
dem Schragen verkauft Holz 3 pf. u.s.w.

Caspar Baldauf Fußknecht zu Bobershau – erhielt 4 Strich Korn und einige wenige Acci-  
denzien.

Mattheß Wezel in der Pockau, Fußknecht. 4 Strich Korn und 2 Schragen Holz.

Peter Börner zu Görzdorf deßgleichen.

Joachim Kreusing zum Rittersbergk –

Georg Schicke uf der Heinz Bank–

Alle schadhafte Thier, so in diesen Unserm Ambte uf Unserer und der Leute Grunden und  
Boden gefangen und ausgegraben, sollen diejenigen, so solche fahen, und ausgraben  
werden, in unser Ambt zu antwortten und darinne zu lassen schuldig seyn, denen soll so  
balde die Köpffe abgehauen werden, damit sie, da sie solche behalten wurden, kein Be-  
trug gebrauchen, und soll von jedem stück insonderheit geben werden, wie folget.

Von einem alten und jungen Wolf 1 Schfl. Korn.

Von einem Wolf zu stechen 1 gl.

Von einem alten Fuchße 2 gl.

Von einem alten Buhu 5

Von einem Greife Geier 2

Von einem Fische Geier 2

Von einem Blaufuß 2

ec.ec.

Holzkauf.

Das Holz im Ambt Lauterstein soll folgender Gestalt verkauft und gegeben werden: Ein Schock Malterholz auf der

Seigerhütte um 33 gl. 4 pf.

ein Schragen wandelbares Holz 2 Ellen die Scheit um drei Groschen

ein Bretbaum 5 gl.

ein Schindelbaum 5

Eine Buche zu Backtrögen und puchstempeln auch felgen um 6 – 12 gl.

Ein Wellholz um 6 gl.

Ein Balkenholz um 3 –

Eine Asche 3 –

Ahorn 3 –

Ein Schock Reifstäbe 5 –

Ein Schock Hopfstangen 3 –

Ein Schragen Hart oder weich Holz untereinander umb 5 gl. und sollen die Scheit zwey Ellen lang geschlagen werden.

Was aber nach Böhmen verkauft wird, ein Groschen theurer jeden schragen.

Das Bauholz, so zur Seigerhütten verkaufft, soll jeder stamm groß und klein durcheinander umb vier Groschen bezahlt genommen werden.

Die Afterschläge sollen denen bleiben, welchen das stammholz verkauft wird.

Von den frey und verschenkten Holze aber sollen die Afterschläge unserm Ambte vorbehalten, dieselben zu Clafftern und gebunden geschlagen und inhalts unserer Holzordnung verkauft werden.

---

Würde auch in freyen Holz Hart Holz geschlagen, so soll jede Claffter deßelben Holzes vor anderthalb weiches angenommen werden.

---

Gersdorf

hat

20 Erbeinwohner und

14 Eingebuder,

Denen soll kein frey Bren= noch Bauholz aus dem Lautersteinischen Gehölz zukommen, weil sie dessen nicht berechtigt – aber 100 Schragen Kaufholz abgelassen werden.

Lauterbach

hat 45 Alte Erbeinwohner und

20 Eingebuder

Denen soll Kaufholz an Brande, in Dachs = Löschern, in der Lauterbacher Holze ec.ec. gelassen werden,

20 Schragen Brau und Brennholz dem Richter Stephan Heinrich, hat 1 Hufe u. eigen Holz

5 Schragen Barthel Schönherrn hat 1 Hufe und eigen Holz.

5 – Andreas Schönherrn hat 1 Hufe und eigen Holz

5 – Lorenz Arnholdt hat 1 Hufe u. eigen Holz.

(Es folgen 41 namentlich genannte Personen, die unterschiedlich 5, 3, und 2 Schragen Holz zugestanden wird, dann folgen)

Eingebuder (genant werden 16 Namen, jeder erhält einen Schragen Kaufholz)

In Summa 227 schragen Kauffholz.

Lautte

hat zehn Erb Einwohner und 12 Eingebuder

Denen soll Kaufholz in rosenhain an wandelbahren und liegenden und do keines alda zu erlangen hinter dem Boberschau, an kleinen Wildberge, auch an liegenden wandelbahren Holze uf einlegung des Hauerlohns gelaßen werden, wie folgt

(Genannt werden der Richter Lorenz Reichel, der 5 Schragen erhält, und zehn andere Einwohner, die jeweils 4 Schragen erhalten, sowie die Namen der 12 Eingebuder, für die jeweils 1 Schragen Kaufholz vorgesehen ist)

Summa in Dorff Lautte 57 schragen Kaufholz.)

Boberschau

hat

86 Mann

Denen soll feuerholz in Boberschau und den kleinen Wildberge umbs geld gelaßen und dasselbe aus liegenden und wandelbahren Holze geschlagen,

Do aber Reiß und Leseholz zu bekommen, ihnen dasselbe nach Hauffenweißen, das sie nach Anweisung des Oberförsters sammeln sollen, gelaßen werden. Und wenn solch nicht zu bekommen, jeden eine solche Anzahl, wie folget, als

6 Schragen Kauffholz dem Richter Georg Abrichten

Denen folgenden Einwohnern aber Jedem drey schragen kauffholz, wenn kein Leseholz mehr zu erlangen, noch zu sammeln nehmlich (es folgen 67 Namen ohne weitere Angaben, drei mit dem Zusatz „ober der großen Pocke“)

Zechen = Häuser

so reume vererbet

(Es werden zehn Personen genannt „jedem Drey schragen.“ Sowie weitere zwei Personen „über der großen Pockau drey schragen.“)

Zechenhäuser

so keine reume vererbt

(Insges.vier Personen „jedem ein schragen Kaufholz“.)

Summa ufn Boberschau 227 schragen Kaufholz.

Den Müller an der kleinen Pocke soll jährlich Dreyßig schragen Backholz gelassen und dessen um die große Pocke angeweißet werden, damit das Backen gefördert.

Rittersberg

hat 13 Mann, welche Innerhalb 20 Jahren von Neues erbaut.

Denen soll Leseholz in den Rittersberge uf anweißung unsers Oberförsters auch in den Rosenholze zu sammeln verstattet werden, Und wenn sie solches gesammelt, sollen sie solches im Ampte anmelden, daßsoll alsdann durch den Schöber Ober= und Unter = Förster besichtiget und zu Gelde angeschlagen werden – Wann aber an obbemelten Beyden orthen, keine Lese noch wandelbahr Holz zu bekommen, So soll Ihnen uf solchen Fall zu erhaltung ihrer Nahrung in den kleinen Wildberge und umb den Kazenstein und Ring = Mauer jeden drey schragen Holz uf einlegung des Huelohns gelassen werden, wie bey jedes Nahmen folgt: (13 Personen aufgeführt)

Summa in Dorf Rittersberg 39 schragen kauffholz.

Grundtaue

hat

9 Mann, welche innerhalb vier Jahren von Neues erbauet.

Denen soll Leseholz umb den Rohnstock und Mühlstein uf anweisung unsers Oberförsters nach empfangung eines Holzzeichens zu samlen verstattet werden, wie bey dem Dorfe Rittersbergk verzeichnet. Wann aber kein Leseholz mehr zu bekommen, so soll jeden an bemelten Enden umbs Geldt drey schragen Holz gelassen werden, wie bey jedes Nahmen folget: (genannt sind neun Männer)

Summa zu Grundtau 27 schragen kauffholz.

Mariabergk

Der Bürgerschaft und den Einwohnern allda soll zur förderung ihrer bürgerlichen Nahrung des Brauen und Mälzens, järlichen, soferne sie in der Förterey darumb ansuchung thun werden – uf einlegung des Hauerlohns in diesem unserm Ambt.

200 schragen feuer und Brennholz Und deßen an der großen Pocke umb die Reing Mauer und katzenstin angeweißet werden.

---

Dorfschaften jenseits der Flöhe

Weil die Einwohner und Dorfschaften jenseits der Flöhe. So Caspar und Christoph von Berbisdorffen blieben, zu den Jagten zu dienen schuldig, so sollen Denselben uh Ihr ansuchen in gemeinen Jahren

Dreyßig schragen feuerholz umbs geldt gelassen und deßen uf einlegung des Hauerlohns, uf den Hauptwälden, auch in den Leiten an der Flöhe, deßgleichen den Trachenwalde, Mückenhain, Forchheimer Heide und Rochbruch an wandelbahren Holz und windbrüche angeweisset werden.

Böhmen

Weil sich auch der mehrer theil der Ambst Unterthane von den Gleiß, und den Fuhrwege erhalten und die Wiedererladung in Böhmen nicht erlangen, Wo sie nicht zum wenigsten Holz mit hinein bringen, so sollen jährlichen umb ihres und gemeinen Nuzes willen, damit unsere Bergwerge und andre mit getreide versorget Und Ambtsunterthanen der Wiedererladung erlangen.

Zwey hundert Schragen sieben Viertelicht feuer = und Melzholz in Kriegwalde und an der Jorgker und Commothauer straßen geschlagen, Und dieselbe denen, welche nach getreyde in Böhmen fahren, verkauft und jeder schragen um sechs Groschen gegeben werden.

Bergwerge

Vor unsere Freybergische Bergkwerge sollen in unsern Lautersteinischen Hauptwäldern, welche an dem Wasser der Nazschke gelegen

Vier tausend Scgragen floßholz geschlagen und an den Holz = Anger hinter Blumenau geflößet, daselbst zu Kohlen gebrand – Und do dannen nach Freybergk geführet werden ec.ec.

Handwergern

Weil sich in solchen Unsern Ambt Lauterstein sonderlich in denen Dorffschaften, welche vor unsern Wäldern gelegen, Allerley Handwergks = Leute enthalten, auch die Oerter be-  
seßen sind, welche sich von Ihrer Hand = Arbeit ernehren und kandeln schüßeln, teller,  
schöffel = thrusen, schauffeln, Brechen, Rollen, Sieb, Wasserkannen und dergleichen Höl-  
zern gefäß auch Sieben Leuffte ufn kauf machen, und sich daher des Holzes auf den  
Lautersteinischen Wälden und Gehölzen darzu erholet,

So soll denselben uf die Förstereyen durch unsern Ambtsschößer und Oberförster unter-  
saget werden, zu fleißigen, daß sie Holz zu dergleichen gefäß förder bey den anstoßen-  
den Nachbarn der Kron Böhmen und den Borstensteine kauffweiße erlangen. Damit sie  
aber daßelbe nicht mit Unrath an sich bringen, und eines aufsatzes oder steigerung ge-  
warten mögen, So soll Ihnen aus Unsern Lautersteinischen Gehölzen zur Förderung ihres  
Handwergks biß auf förder unser anderweit verordnung jährlichen umb Geldt gelassen  
werden.

An stämmen zu solchr arbeit dienslichen

200 fichtene und tannen stämme.

100 Buchen.

85 Ahorn.

85 Eschen.

Die sollen ungefehrlichen unter die Einwohner nacher verzeichneten Dorffschafften Einge-  
theilt werden, als

100 Stämme Zöblitz.

100 Olbernhau.

100 Aschbergk.

50 Blumenau.

40 Pocke.

30 Grundtaue.

20 Bobershau.

10 Lauterbach.

20 Neusorge.

Und sollen die Afterschläge den Käufern bleiben.

Siebenstebe

10 Schock, soll unter obbemeldte Handwerkkleute eingetheilt und verkauft werden.

Becken

Weil das Beckenhandwergk in diesen Amte steigt und fället, und sich deren jeziger Zeil

2 zu Zöblitz

2 zum Olbernhau

1 zu Pocke

1 zu Aschbergk

enthalten, So soll denen zu Förderung Ihres Handwerkks und welchen sich noch dahin begeben möchten, In gemeinen Jahren in den Hauptwäldern

ein hundert und vierzig schragen kauffholz umbs geldt gelassen werden, Den

Fleischern

In diesem Ambt, so in gemeinen Jahren zu erhaltung ihres Handwerkks

Zwanzig Schragen kauffholz gelassen werden.

Wagnern und Stellmachern

Ingemein

100 Stämme Schirr und Achsenholz.

40 Buchen zu Fellgen.

60 paar Schlittenkuffen.

20 Schock Deichselstangen.

6 Schock Leiter = Bäume.

40 stämm zu wagen und ortscheiten, Birken und Buchen.

80 Pirken, Ilmen, Haßeln zu Leusten und Leusten = Knotteln.



Ufm Mariaberge

100 stämm schirr und Achsenholz.

40 Buchen zu felge

ec.ec. wie oben.

Grob und Kleinschmiden

Denen soll in gemeinen Jahren hundert schragen Holz uf den Hauptwälden zu verkohlen, zu förderung ihres Handwerkgs zugelassen werden.

In Gemein

Den Ampts = Unterthanen, auch denen ufm Mariaberge soll an Bau und anderm Holz, inhalts unserer Holzordnung in gemeinen Jahren zu erhaltung ihrer Gebeude und Nahrung folgende anzahl gelassen werden Als

50 stoß Bäume

150 schindel Bäume

200 Balkenhölzer

500 Ziegelsparn

30 Stämme zu Latten

300 stämme Röhrholz

20 Lein = Bäume

10 Ilmen

40 Bruchbirken

150 schock Reifestäbe

20 schock Hopfenstangen

5 pompen Röhren

10 Kastenstangen.

---

Frey Holz.

Weil die von Berbisdorf, unsere Verkäufer, in der Kaufverhandlung vorgebracht, daß die alten Erbeinwohner im Städtlein Zöblitz, die Dorffschaften Olbernhau, Blumenau, Asch-

bergk, Neuesorge und Pocke freyen Bau und Brennholzes berechtigt und daß sie, wie hergebracht, und nach besage der alten Verträge, nach Anweisung der Förster, darbey bleiben sollten, Die Befreyung aber ohne Zweifel hergeflossen, daß Ihnen dieselbe in den Zeiten, do die Wälder und Gehölze nicht geachtet gewesen, verstattet, die Gehölze auch zu denselben Zeiten nicht gegolten, Welcherhalb sie zu einem überfluß geuhrsacht, dabey unpfleglich gebraucht, und die gelegensten Hölzer dardurch fast verödet, die Befreyung auch sich vielleicht uf das liegend und wandelbahr Holz erstreckt, wie dann auch die Leute keinen sondern schein, dann die obbemelte verträge haben,

Damit aber solche unsre Amts = Unterthane, welche alte Erbeinwohner seindt, ihrer bißhero gebrauchten freyheit genießen, So wollen wir, daß Ihnen und Jeden insonderheit, forder biß auf unsre Verordnug und weiter erkundigung, eine solche anzahl Freyholz angeweisst und ohne Bezahlung gefolget werden soll, wie bey jeden insonderheit hernach verzeichnet folget, damit sie durch eine gewiße Zahl von überfluß abgehalten, Weil aber auch im Holzhauen und eingelegten Betrug gebraucht, So sollen sie inhalts dieser unserer Holzordnung das Holzschlagerlohn in unserm Amt einlegen. – – Ob auch Die, welche frey Holz verordnet, mit der verordenter anzahl, vor ihre Haushaltung, Breuen und Handwerge nicht zu kommen könnten, So soll jeden eine solche anzahl, inhalts unserer Holtzordnung verkauft werden, wie folget.

Städtlein Zöblitz  
hat

29 Alte ErbEinwohner und

51 eue Eingebuder und kleine Häußlein.

Und soll den alten Erbeinwohnern freyholz, den andern, auch Ihnen, aber kauffholz, wie unter jedes Nahmen folget, gelassen werden:

8 schragen feuer = Holz } frey | dem Richter Nickel Oehmichen

6 Breuholz } frey | hat eigen Holz

4 kaufholz | doch geringe.

4 feuerholz | frey | Augustin Drechsler

6 Breuholz | frey | hat eine Hufe

4 kaufholz | und kein Holz.

(Es folgen 25 weitere namentlich aufgeführte Freiholz – Berechtigte, die Holzmenngen sind unterschiedlich hoch)

Weil aber die Gebreude steigen und fallen, und jeden frey stehet, Bier zu brauen, so viel er mag und vertreiben kann, So soll denjenigen, welche mehr breuen würden, dann bey jeden angeben, uf jedes Gebreute noch ein schragen Holz, ohne Bezahlung folgen, damit das Breuen nicht gehindert. Würde auch befunden, daß die Leite uf jedes Gebreude einen schragen nicht vollkömlich bedürfftig, So soll Ihnen uf jedes Gebreude nicht mehr, Denn so viel man gewöhnlich darzu bedürfftig, folgen. –

Welche auch Ihre Gebreude nicht thun werden, denenselben soll kein Breuholz gelassen werden, würden sie aber daßelbe empfaen und das Brauen unterlassen, so sollen sie, wie es oft geschiehet, das empfangne Holz zweifach bezahlen.

Dem Pfarrer zu Zöblitz

8 schragen freyholz.

Dem Schulmeister zu Zöblitz

4 freyholz.

Folgenden neun Eingebudern und kleinen Häußlern, welche unter 30 Jahren erbauet, soll kein freyholz sondern allein kaufholz wie bei jedem folget, umb gewöhnliche Bezahlung gelassen werden,

4 schragen feuerholz I Hanß

3 Breuholz I frizschen

(Es folgen 19 weitere Personen, alle erhalten 4 Schragen Feuerholz, die Menge des Breuholzes differiert zwischen 1 und 4 Schragen)

Weil dass Brauen bey diesen auch steigt und fällt, So soll es des Breuholzes halben mit Ihnen auch gehalten werden, wie mit den obbemelten alten Einwohnern,

Folgenden neuen Eingebudern und kleinen Häußlein, welche in neulichen Jahren erbauet und nicht zu breuen befugt, soll kein Breu noch frey Holz, sondern jedem drey Schragen Kaufholz zu erhaltung Ihrer Nahrung gelassen werden. Als (es folgen die Namen von 32 Personen).

Summa des Städtleins Zöblitz

Zwey hundert vierzehn Schragen freyholz

Drey hundert und drey und dreyßig schragen kaffholz,

---

Neu = Sorge  
hat

16 alte Erbeinwohner und 19 Gerthner und Eingebuder

Denen 16 alten Erbeinwohnern dieses Dorffes soll jeden uf Einlegung des Huelohns zween schragen freyholz inhalts des aufgerichteten Vertrags, welcher zwischen denen von Berbisdorf und Ihnen aufgerichtet, an Liegenden, Dörren, wandelbahren und windbrüchigen Holz in den Leiten an der Flöhe, auch im Theusenwalde, Mückenhain und in den Hauptwälden angeweißet und gelaßen werden. Weil sie sich aber mit solcher verordneter Zahl freyen Holz nicht zu behelfen vermögen, So soll Zhnen, auch den andern Einwohnern so viel kaufholz auch an bemelten Orten gelaßen und verkauft werden, wie unter je-

des Nahmen folget, doch woferne sie willigen werden, den andern Lautersteinischen Leuten gleiche Jagtdienste zu leisten mit Pferden und der Handt.

Den Richter Christoph Hertwig, hat ein Lehngut und eigen Holz.

2 Schragen freyholz

5 kaufholz.

Eben so viel frey und kaufholz auch

Georg Ulmann hat 1 Hufe und kein Holz.

Nickel frizsche hat 3 Vierten und gestrüppe.

Peter sorich hat 3 Viertel und gestrüppe.

Wolff Enzmann hat 1 Hufe und gestüppe.

Hanß Baldauf hat 3 Viertel und gestrüppe.

Peter schmid hat 1 Hufe und gestrüppe.

Mühl Nickel – hat 5 Viertel und eigen Holz.

Andreas Hinkelmann hat 2 Hufen und eigen Holz.

Gabriel Meiner hat 1 Hufe und wenig Holz.

Max Ullricht hat 1 ufe und kein Holz.

Wolff Theuser hat 1 Hufe und kein Holz.

Folgenden aber auch 2zwey schragen freyholz, jedoch nur vier schragen kaufholz.

Lorenz Goltmann hat 1 Hufe und kein Holz.

Wolff pulz hat 1 Hufe und wenig Holz.

Michel Meiner hat 1 Hufe und kein Holz.

Wolff Hnkelmann hat 1 Hufe und wenig Holz.

Den Gerthnern und Eingebudern jeden blos ein schragen kaufholz.

Martin Mühnickel Thomas Pulz.

Jacob sterichen Blasius Schuster.

Caspar Wolff Georg Hertwig.

Gregor Weißbach Hanß Uhlich.

Hanß Dornbergk Nickel Schmidt.

Michel Schmiedt Caspar Neningk,

Jacob Funke Paul Hertwig.

Summa in Dorf Neusorge

32 Schragen freyholz

92 schragen kaufholz.

Bocke

hat 18 alte Einwohner und

· 17 Eingebuder

Den Einwohnern dieses Dorfs soll uf einlegung des Huelohns in den Leiten an den fluß der großen Pocke, am Ebenstein, Hohnstein, Günthers Holz, Nenicke und denselben anstoßenden orten frey Holz von dörren, liegenten und wandelbahren Holz gelaßen werden, wie bey den Städtlein Zöblitz verzeichnet, und unter jedes Nahmen folget, Weil der aufgerichtete Vertrag vermag, daß sie durchaus bey freyen Holz bleiben sollen, wie sie denn auch vor andern Lautersteinischen Dorfschaften mit mehrern jagddiensten belegt, Ob sie aber mit solcher verordneten anzahl freyen Holz vor Ihrer Haußhaltung nicht rechen könnten, so soll ihnen über das Freiholz, Kaufholz gelassen werden, wie bey jedes Namen folget:

5 schragen Freiholz | Valentin Kleinjürge hat 3 Viertel

2 Kaufholz | und kein eigen Holz.

(Es fogen die Namen von weitem 16 Holzberechtigten.)

Nach beschriebenen Einwohnern, welche im Vertrage von 1558 mit begriffen sind, soll, wenn kein Leseholz mehr vorhanden, jedem ein Schragen Freyholz gegeben werden, als

Jacob Schustern Kaspar Pflugbeil

(Es folgen die Namen von weiteren 16 Einwohnern.)

Wen aber obmeldten Häusler mit solchen obmeldten freyen Holze nicht reichen können, so soll jedem ein Schragen Kaufholz zu ihrer häußlichen Nothdurft gelaßen werden.

Summa im Dorfe Pocka

97 Schragen Freyholz

36 Kaufholz.

Aschberg

hat

22 alte ErbEinwohner und

37 Eingebuder

Den alten Erbeinwohnern dieses Dorfes soll auf Einlegung des Hauerlohns frey Holz in den Hauptwäldern von dürren, liegenden und wandelbahren Holze wie bei dem Städtlein Zöblitz verzeichnet, gelassen werden. Ob sie aber mit solcher verordneten Anzahl freien Holz vor ihre Ihre Haushaltung nicht reichen könnten, so soll ihnen über das Freiholz, Kaufholz gelaßen werden, wie bei jedes Nahmen hiernach folget:

4 Schragen Feuerholz frey | Simon Freder hat 3 Viertel

4 Kaufholz | und kein Holz.

(Es folgen weitere 22 Namen, zwei dieser Einwohner erhalten jeweils 3 Schragen Freiholz und Kaufholz, alle anderen jeweils 4 Schragen.)

Folgenden alten Erbgärtnern in diesem Dorfe soll auch frei und Kaufholz gelaßen werden, wie unter jedes Nahmen folget:

(Genannt werden vier Erbgärtner, alle erhalten jeweils 2 Schragen Freiholz und Kaufholz.)  
Nach beschriebenen Einwohnern der kleinen Häuser und Eingebuder soll kein frey Holz gelaßen werden, weil sich die Befreiung Inhalts des Kaufbriefs allein auf die alten Erbeinwohner erstreckt und solche inne Mannes Gedenken unter dreyßig auch neuerlichen Jahren erbauet; damit sie sich aber erhalten können, so soll jedem jährlichen drey Schragen Kaufholz auf Einlegung des Hauerlohns ums Geld gelassen werden, als:

(Aufgeführt sind 33 Namen.)

Summa im Dorfe Aschbergk

vier und neunzig Schragen Freyholz

Einhundert und sechs und neunzig Schragen Kaufholz.

Olbernhau  
hat

36 alte ErbEinwohner und

51 Eingebuder und kleine Häuslein

Den alten Erbeinwohnern dieses Dorfes soll auf Einlegung des Hauerlohns frey Holz in den Hauptwäldern, als in dem Mahlstein, Nieder = und Ober Bloßigberge gelassen werden, wie bey dem Städtlein Zöblitz verzeichnet.

Ob sie aber mit solcher verordneten Anzahl freiem Holz vor ihre Haushaltung nicht reichen könnten, so soll ihnen über das freie Holz Kaufholz gelassen werden, wie bey jedes Nahmen hiernach folget:

10 Schragen Feuerholz frey

20 Schragen Breuholz frey

6 Schragen Kaufholz

dem Richter Christoph Oemichen, weil er beuen und Gastung haltet. Würde er aber mehr denn zwanzig Gebreude thun, so soll ihm auf jedes Gebreude ein Schragen Holz noch gefolget werden, hat ein Lehgut und zwey Gestrüppe eigen Holz.

(Es folgt die Aufzählung von 32 Holzberechtigten, die unterschiedlich 2,3 oder 4 Schragen Freiholz(Kaufholz zugeteilt bekommen; ein Bastian Müller bekommt abweichend hiervon 20 Schragen Kaufholz, „so lange er auf den Kauf backen wird“.)

Nachbeschriebenen Einwohnern der kleinen Häuser und Eingebuder soll kein frei Holz gelaßen werden, weil sich die Befreiung Inhalts des Kaufbriefs allein auf die alten Erbeinwohner erstecket und solche in Mannes Gedenken unter dreysig, auch neuerlichen Jahren erbauet.

Damit sie sich aber erhalten können, so soll jedem jährlichen zwey Schragen Kaufholz ums Geld gelassen werden, weil sie die Späne vom Gefäße und ihrem Handwerke nebst den Abgängen mit zu Feuerung gebrauchen können.

(Genannt werden 49 Personen.)

Dem Pfarrer zum Olberhau

Sieben Schragen freiholz

Dem Schulmeister zum Olbernhau

drey freiholz.

Summa im Dorfe Olbernhau

143 Schraen Freiholz

230 Schragen Kaufholz.

Blumenau  
hat

16 alte ErbEinwohner und

11 Eingebuder

Den alten Erbeinwohnern dieses Dorfs soll auf Einlegung des Hauerlohns frey Holz in den Hauptwäldern gelassen werden, wie bei dem Städtlein Zöblitz verzeichnet. Ob sie aber mit solcher verordneten Zahl nicht reichen könnten, so soll ihnen über dos freie Holz Kaufholz gelassen werden, wie bei jedes Namen hiernach verzeichnet folget.

10 Schragen Feuerholz frey

10 Schragen Brauholf frey

und

6 Schragen Kaufholz

dem Richter George Oemichen hat ein Lehngut und ein eigen Holzgestüppe.

3 Schragen Freyholz I Wolf Reichel hat 1 Hufe

3 Kaufholz I und kein Holz.

(Es folgen dann die Namen von 14 weitem Holzberechtigten, die jeweils 2, 3 oder 4 Schragen Freyholz/Kaufholz bekommen.)

Nachgeschriebene Einwohnern der kleinen Häuser soll kein frey Holz gelassen werden ec,ec. – dagegen jedem jährlich zwey Schragen Kaufholz als:

(Aufgeführt sind 11 Personen.)

Bauholz.

Den alten Einwohnern zu Zöblitz, Aschbergk, Olbernhau, Blumenau, Neusorge und Pockau, welche vorne bei den Dorfschaften frey Brennholz verordnet, denen soll Inhalts Unserer Holzordnung zu ihren eignen Gebäuden Balken und Sparnholz bis auf fernere Unsere Verordnung angewiesen werden und ohne Bezahlung folgen. Und wiewohl sich der Verstand der freyen Bauhölzer halber allein auf solch Holz erstreckt, welches mit der Zimmeraxt bearbeitet wird, so soll den Einwohnern obbemeldten Flecklein und Dorfschaften doch bis auf Unser Wiederrufen Schindelholz ohne Bezahlung aus Unsern Wäldern verabfolgt werden.

Welchen aber kein Freyholz verordnet, denselben soll kein frey Bau = noch Schindelholz zukommen, sondern da sie dasselbe bedürftig, bezahlen. S soll auch unser Schöber und Oberförster fleißig Nachforschung halten, welchen von den obmeldten Dorfschaften hiebevorder von Berbisdorf Zeiten kein frey Brenn = noch Bauholz gereicht, denselben soll es nachmals nicht gegeben noch einige Einführung damit gemacht werden.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

Jagddienste.

Die Lautersteinischen Leute sollen in Zeiten, wenn Wir in diesem Amte jagen werden, wie sie anfordert, auf die Jagden gehen, als, welche dießseits der Flöhe gelegen auf die Hauptwälder und die Vorhölzer dießseits der Flöhe, dazu sollen die Einwohner zu Görsdorf auch gefordert werden, ungeachtet daß sie übern Wasser wohnen, weil es bey den von Berbisdorf Zeiten also gehalten worden. Doch sollen die Einwohner zu Lauterbach und Laute, da es die Gelegenheit geben will, auf die Hauptwälder zu gehen verschont werden, weil sie hiebevorder damit nicht belegt. – Da sie aber nicht zu entrathen, so sollen sie dazu erfordert werden, sich solches zu thun auch nicht beschweren, weil sie hiebevorderzeit auf die Hasen = Jagden, auch auf die hohen Jagden der Vorhölzer haben gehen müssen, – Die Dorfschaften jenseits der Flöhe aber sollen zu den Jagden auf den Vorhöl-



zern über der Flöhe auch da wir auf Kaspar und Christoph von Berbisdorf Vorwerkshölzern, auch auf ihrer Leute Güter jagen würden, erfordert und gebraucht werden.

Die Einwohner zu Pockau sollen insonderheit vor andern Dorfschaften auf die Jagden erfordert werden, die sollen Netze stellen, vor den Zeug treten, denselben wieder aufheben, auf und abladen, wenn es von Nöthen aufheben und trocknen und wiederum aufheben und laden.

Weil auch alle obmeldten Lautersteinischen Dorfschaften die Wildhecken schlagen und machen helfen müssen, auch, wenn sie erfordert, auf die Fuchs und Hasenjagden gehen, dazu sie nunmehr weniger gebraucht als hiebevord, do sie fast tagtäglich auf die Jagd bey der von Berbisdorf Zeiten haben gehen müssen, mit welchen gemeinen Diensten sie nun sollen verschont werden, welcherhalb sie ihre Nahrung desto besser abwarten können. So sollen sie von Nun an vermocht werden, daß sie dagegen in den Zeiten, wenn Wir eigener Person in dem Amte Lauterstein jagen werden allen Zeugk auf und von den Stellstetten führen wollen und weil ihnen hiebevord über solche Dienste Nichts gegeben worden, so soll es nochmals dabey verbleiben,

Erziehung der Hunde.

Der Richter zu Aschbergk, der Müller zu Pockau, Blumenau, Olbernhau und Aschberg sollen jährlich jeder einen jungen Hund erziehen und dieselben, wenn sie ihnen überschickt, Jahr und Tag halten; der Müller zu Blumenau aber soll in den Zeiten, wo Wir oder Unsere Befehlshaber in dem Amte Lauterstein jagen werden, Hunde = Aas vor die Jagdhunde bis auf funfzehn Stück ohne Bezahlung folgen lassen.

Und sollen Unser Jägermeister, Amtsschößer, Forstschreiber, Ober = und Unterförster dieser Unserer Neuen Holzordnung in allen Puncten und Artikeln fleißig nachgehen. Würden sie aber von den Rechten in den hierinnen verleibten Städten auch von den andern Unsern Unterthanen wahrhaftigen Bericht erlangen, dass die Bürgerschaft und Bauerschaft mit obverzeichneter Anzahl Holz zu ihren Gebreuden, dem Malzen und Darren, den Handwerken und anderer ihrer häußlichen Nothdurft nicht zukommen könnten, auf den Fall sollen sie ihnen auf gnugsamen vorhergehenden Bericht, eine solche Anzahl Holz lassen, daß sie ihre Gebäude und Handwerke fördern, auch ihre häußliche Nahrung erhalten können, woferne Unsere Amts = Wälder und Gehölze eine größere Anzahl, denn vorverzeichnet, beharrlich vertragen könnten und Solches auch ohne Nachteil Unserer Wildbahne geschehen kann. Da Unsere Amtswalde und Gehölze aber nicht ein mehreres vertragen können, so sollen sie Uns Solches neben ihren Bedenken zeitlich berichten und sich Bescheids darauf bey Uns erholen.

Das zu Urkund haben wir diese Unsere Holzordnung mit eigener Hand unterschrieben und Unser Secret wissentlich darauf drucken lassen. Geschehen und gegeben zu Dresden den Achten Monatstag Septembris Nach Christi Geburt, im funfzehnhundert und sechzigsten Jahre.

Augustus.